

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 07.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Werden ökologisch wichtige öffentliche Flächen in einem Biotopverbund von der Stadt für private Campingaktivitäten vergeben? (III)

Einleitung für die Fragen:

Das Flurstück 6158 an der Schemmannstraße in Volksdorf befindet sich laut Landesgrundbesitzverzeichnis im Allgemeinen Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese über 2.700 Quadratmeter große Fläche grenzt unmittelbar an schützenswerte Biotope an und ist mit einem umfangreichen alten Baumbestand Bestandteil des Klöpperpark-Grünzugs, für den auch eine Landschaftsschutzverordnung gilt. Im Bebauungsplan Volksdorf 41 ist dieser Bereich als öffentliche Grünanlage ausgewiesen. In der Begründung des Bebauungsplans wird dabei ausdrücklich auf das Schutzbedürfnis des angrenzenden wertvollen Feuchtbiotops verwiesen. Bei Aufstellung des Bebauungsplans war das Flurstück 6158 noch von der Stadt verpachtet und bewohnt. Allerdings sollte laut der Darstellung in der Begründung des Bebauungsplans nach dem Auslaufen des Pachtvertrages das Flurstück aus dem Allgemeinen Grundvermögen als Grünfläche in ein entsprechendes Verwaltungsvermögen übertragen werden.

In der Drs. 22/7066 hatte der Senat ausgeführt, dass dieses Flurstück ab dem 1. März 2022 an einen Verein zur Gartennutzung vermietet werden sollte, ohne dass dies mit der Umweltbehörde oder dem Bezirksamt abgestimmt wurde. Der Verein hatte aber offenbar schon davor mehrere Zelte auf der Fläche aufgebaut und sich dort getroffen. Diese Nutzung erscheint allerdings an dieser Stelle weder sinnvoll noch im Sinne der Ziele des Biotopverbunds. Laut Drs. 22/7222 wurde der außerhalb Hamburgs ansässige Verein als Mieter der Stadt von den Vormietern des Grundstücks vorgestellt.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Wie bereits in Drs. 22/7066 und 22/7222 beschrieben, ist das in Rede stehende Biotop nicht Bestandteil des Mietgegenstands. Vor diesem Hintergrund fand keine Abstimmung bezüglich der Vermietung zur gärtnerischen Nutzung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) und dem Bezirksamt Wandsbek statt. Zudem war das Grundstück in der Vergangenheit seit 2019 zur gärtnerischen Nutzung vermietet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: Wann genau wurden jeweils Mietverträge für das Flurstück 6158 abgeschlossen?

Antwort zu Frage 1:

Die Vertragsunterzeichnung für das Mietverhältnis erfolgte am 7. Februar 2022 und am 10. März 2022.

Frage 2: *Für jeweils welche Zeiträume war das Grundstück vor dem 1. März 2022 jeweils an wen vermietet?*

Antwort zu Frage 2:

In den Zeiträumen 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021, 1. Oktober 2020 bis 28. Februar 2021 und 16. November 2019 bis 30. September 2020 waren die Flächen jeweils zur gärtnerischen Nutzung an Privatpersonen vermietet. Vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 2013 wurde das Grundstück für Wohnzwecke genutzt und war mit einem Behelfsheim bebaut. Aus Datenschutzgründen können keine näheren Auskünfte zu den Mietern gegeben werden.

Frage 3: *Wie sind die Mietverhältnisse jeweils genau zustande gekommen?*

Antwort zu Frage 3:

Die Mieter haben sich aktiv nach dem Grundstück erkundigt beziehungsweise wurden von den Vormietern als Nachmieter vorgeschlagen.

Frage 4: *Warum wurden Mietverträge für das Grundstück abgeschlossen, obwohl dies durch den Bebauungsplan Volksdorf 41 ausgeschlossen wird?*

Antwort zu Frage 4:

Der in Rede stehende Bebauungsplan schließt eine Vermietung zur gärtnerischen (Zwischen-)Nutzung nicht aus.

Frage 5: *Wurde das Grundstück zur Vermietung angeboten?*

Wenn ja, wann genau und in welcher Form? Wer hat dies aus welchen Gründen veranlasst?

Antwort zu Frage 5:

Nein.

Frage 6: *Entspricht die bisherige Nutzung durch den Verein mit Treffen größerer Personengruppen einschließlich Lagerfeuer aus Sicht der zuständigen Stellen einer gärtnerischen Nutzung?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Drs. 22/7222.

Frage 7: *Warum genau erfolgt die Zuwegung zum Flurstück 6158 über das angrenzende Waldgrundstück (Flurstück 6157)? Wie wird sichergestellt, dass der Wald dadurch keinen Schaden nimmt und wann hat die für das Flurstück 6157 zuständige Behörde hier der Anlage einer Zuwegung zugestimmt?*

Antwort zu Frage 7:

Dem Bezirksamt Wandsbek ist nicht bekannt, dass der Pächter des Flurstücks 6158 über das Flurstück 6157 auf den Grünanlagenwegen mit Fahrzeugen oder Ähnlichem gelangt. Es sind derzeit keine Schäden an dem Baum-, Strauch- und sonstigem Bewuchs der Grünanlage festgestellt worden.

Frage 8: *Wann genau waren jeweils Vertreter welcher Dienststellen seit Anfang 2022 aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen zu einem Vor-Ort-Termin des genannten Grundstücks an der Schemmannstraße?*

Antwort zu Frage 8:

Eine Begehung durch den Dienstleister, die Karl Gladigau Immobilien, fand zwecks Baumkontrolle und Verkehrssicherheit am 5. Januar 2022 statt. Am 16. Februar 2022 war die Grünaufsicht des Bezirksamtes Wandsbek zur Kontrolle von Fällarbeiten und Gehölzschnitt in der Grünanlage. Die Arbeiten sind ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Frage 9: *Wann wurde das direkt angrenzende gesetzlich geschützte Biotop von der Stadt zuletzt begutachtet und bewertet?*

Antwort zu Frage 9:

Das Biotop wurde, nach der im Geoportal veröffentlichten Kartierung 2011, zuletzt im September 2020 bei der regelmäßigen Biotopkartierung kartiert. Da die Daten des Kartierjahres 2020 zurzeit noch geprüft werden, sind diese noch nicht im Geoportal abrufbar.

Frage 10: *Halten die zuständigen Stellen dieses Biotop weiterhin für schützenswert?*

Antwort zu Frage 10:

Ja. Während der Kartierung 2020 wurde das Biotop erneut als Waldtümpel kartiert und fällt folglich unter gesetzlichen Schutz (§ 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer).

Frage 11: *Wie kann der Schutz dieses Biotops gelingen, wenn es keinerlei Abgrenzung zum angrenzenden vermieteten Grundstück gibt und die Nutzer des Flurstücks 6158 sich auch unmittelbar am Gewässer des angrenzenden Biotop-Grundstücks aufhalten?*

Antwort zu Frage 11:

Für den Schutz des Gewässers sollte ein Betreten der Ufer- und Böschungsbereiche nur rücksichtsvoll stattfinden oder ganz unterbleiben. Hierauf wurde der Mieter hingewiesen.